

Abschrift.

Berlin, den

Filmprüfstelle Berlin, Kammer 4.

Prüf-Nr. 6301.

N i e d e r s c h r i f t



Anwesend: a) als Vorsitzender

P. Wichert

b) als Beisitzer:

Herr Koch,

" Dr. Guttman

" Sommer

Frau Geh. Rat Burghardt.

Betrifft den Bildstreifen:

"Der Graf von Monte Christo

Fortsetzung "Die Totenhand"  
von Alexandre Dumas.

Ursprungsfirma: Astoria-Film-  
Wien.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	316 m
2. "	276 "
3. "	372 "
4. "	345 "
5. "	292 "
6. "	330 "
	-----
zusammen	1931 m

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird **v e r b o t e n**.

Entscheidungsgründe:

Die dem Antrag beiliegende Inhaltsangabe in Schreibmaschinenschrift gibt den Inhalt sehr ausführlich und richtig wieder und bedarf deshalb keiner Ergänzung.

Der weltberühmte Roman Alexander Dumas, der durch die psychologische Kunst des Schriftstellers und die romanhafte Darstellung ohne alle Eindringlichkeit der Geschehnisse, wie sie gerade ein Film darbietet, ein bedeutendes Erzeugnis der Weltliteratur genannt zu werden verdient, ist hier durch grobsinnliche Mittel und Häufung von Sensationen und sittenlosen Handlungen ohne psychologische Begründung

ver-



verschandelt worden, sodass nichts übrig bleibt, als ein Sensationsfilm grössten Ausmasses, der alle Merkmale desselben hat ohne irgend einen ethischen Gedanken, den man als **Regenwert** in die Wagschale werfen kann, ohne eine besondere künstlerische Note, die das Schundmässige etwas mindern könnte. Alles, was geschieht, geschieht nur aus dem Gefühl der Rache, gegenüber dem alle menschlichen Regungen zu schweigen haben, Rache des Sohnes an Monte Christo für seinen Vater, das Scheusal Villefort, von dem gleich der 1. Titel sagt, dass er als Staatsanwalt unzählige Unschuldige ins Zuchthaus gebracht hat. Wir lernen ihn kennen, wie er sein eigenes Kind lebendig begraben will, das, gerettet, dieselben verbrecherischen Anlagen, wie sein Vater, zeigt. Er hat seinem Sohn auf dem Sterbebett den Schwur abgenommen, ihn an dem Grafen zu rächen, ihn zu martern, wie es noch kein Mensch erlebt! Wie das geschieht, zeigt der Film in einer Kette von Gewalttätigkeiten und sittenlosen Handlungen bei der systematischen Verfolgung der Opfer unter Kundgebung diabolischen Hasses und Freude an der Rache. Die Darstellung einer wahren Schreckenskammer, die auf die Erregung der niedrigsten Instinkte einer sensationslüsternen Menge ausgeht und dadurch entsittlichend und verrohend zu wirken geeignet ist.- In dieser Kette von Darbietungen oben bezeichneter Art sind folgende Einzelheiten hervorzuheben: Absicht des Begrabens eines lebenden Kindes, Bestechungsversuch und Mord an einem Wärter und Flieden des Täters in dessen Kleidung, Schändung der Leiche des Vaters durch den eigenen Sohn, der die abgeschnittene Totenhand immer bei sich trägt und sie bei Gelegenheit dem Grafen statt der eigenen bietet; Bereubung der Baronin Danglars durch den eigenen Sohn, der sie als Mutter nicht kennt; Verrat an dem Komplizen CVampa, Raub der Schätze auf der Insel Monte Christo, Kindesraub, Brandstiftung, Erpressung bei dem Grafen mit Verletzung des ihm gegebenen Versprechens, ihm dafür den Sohn zu geben, Giftselbstmord des Grafen und seiner Frau. Tod Benedettes und seine Hinrichtung

tung durch die guillotine. Namentlich letztere ist mit beispielloser Ausführlichkeit und Anschaulichkeit in sadistischer Grausamkeit mit allen Einzelheiten in abtossendster Weise dargestellt, von dem Prüfen des Fallbeilmechanismus in Grossaufnahme bis zum Schlusse der Hinrichtung, wo man den Kopf fallen sieht. Die ganze Scene mit dem Grafen als Pater zusammengefasst, wirkt abtossend, widerwärtig und brutal und ist geeignet, verrohend zu wirken.

Die Kammer war der Ansicht, dass sie einen Film, auf den die Bezeichnung "Schundfilm" so sinnfällig passe, wie auf diesen, noch nicht gesehen hätte, und entschied im Interesse des Volkswohls den Bildstreifen wegen seiner entsittlichenden und vermehrenden Wirkung, sowie im allgemeinen als Schundfilm, zu verbieten.

gez. Wichert.

Gegen diese Entscheidung legte Frau Mellini, als Vertreterin der Firma, nach Bekanntgabe derselben, Beschwerde ein.

